

# Abteilungsordnung der Leichtathletik-Abteilung des TSV Waldenbuch 1891 e.V. (§24 Abs. 2 der Vereinssatzung)

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Fassung der Abteilungsordnung auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet.

## § 1 Name, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Die Leichtathletik-Abteilung des TSV Waldenbuch 1891 e.V. ist selbständig und führt sowie verwaltet sich selbst im Rahmen der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins.
2. Die Abteilung ist Mitglied des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes, dessen Satzung und Ordnungen sie anerkennt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck der Abteilung

Die Abteilung widmet sich der Nachwuchsförderung, dem Leistungssport und fördert insbesondere den Breitensport und die Kinderleichtathletik.

Der Vereinszweck wird erreicht durch:  
das Abhalten von regelmäßigen Trainingseinheiten;  
die Teilnahme an sportspezifischen Sport- und Vereinsveranstaltungen;  
die Durchführung und Ausrichtung von Vereins- und Regional-Wettkämpfen und Meisterschaften;  
die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Abteilung kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft bei der Abteilung setzt die Mitgliedschaft im TSV Waldenbuch 1891 e.V. voraus
3. Im übrigen gelten der § 5 Abs. 2 und § 6 der Vereinssatzung sinngemäß.

## § 4 Abteilungsbeiträge

1. Die Abteilung kann zur Deckung ihrer Ausgaben Beiträge erheben.
2. § 8 der Vereinssatzung findet entsprechende Anwendung.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Bei der Benützung von Einrichtungen ist die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und der Hausmeister ist Folge zu leisten.
4. § 7 Abs. 1 der Vereinssatzung findet entsprechende Anwendung.

## § 6 Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung und
- b) der Abteilungsvorstand

## § 7 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie wählt den Abteilungsvorstand auf die Dauer von 2 Jahren.
2. Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich jeweils spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
3. Die Einladung zur Abteilungsversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung in den "Stadt-Nachrichten" [sowie der Homepage des TSV Waldenbuch e.V.](#) erfolgen.
4. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte von Abteilungsvorstand und Fachwarten
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Abteilungsvorstands
  - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- e) Wahl des Abteilungsvorstands
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Wahl der Beisitzer
- h) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung.

5. Der Abteilungsvorstand kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- a) das Interesse der Abteilung erfordert oder
- b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Abteilungsvorstand schriftlich verlangt wird.

6. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Mindestens müssen 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

7. Im übrigen gelten § 10 Abs. 3, 5, 6 und 8 der Vereinssatzung sinngemäß.

## §8 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus:

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
- c) dem Abteilungskassier
- d) dem Jugend- und Schülerwart
- f) maximal 3 Beisitzern

2. § 14 Abs. 6 der Vereinssatzung gilt sinngemäß.

## §9 Wahlen

1. Wahlen finden regelmäßig alle 2 Jahre statt.

2. In der Regel wird durch Akklamation gewählt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Abteilungsmitglieder wird geheim mit Stimmzetteln gewählt.

3. § 26 Abs. 4 der Vereinssatzung gilt sinngemäß.

### **§10 Kassier und Kassenprüfer**

1. Die Abteilungsversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, welche nicht dem Abteilungsvorstand angehören dürfen.
2. §§ 18 und 19 der Vereinssatzung gelten sinngemäß.

### **§11 Auflösung der Abteilung**

Die Auflösung der Abteilung richtet sich nach § 27 der Vereinssatzung.

### **§12 Satzung des TSV Waldenbuch 1891 e.V.**

1. Diese Abteilungsordnung darf den Bestimmungen der Vereinssatzung nicht widersprechen (§ 24 Abs. 5 der Vereinssatzung).
2. Sofern diese Abteilungsordnung keine anderen Bestimmungen enthält, gilt die Vereinssatzung des TSV Waldenbuch 1891 e.V.

### **§13 Inkrafttreten**

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 27.02.2023 beschlossen und tritt am 27.02.2023 in Kraft.

Waldenbuch den,